

## Problematische flankierende Massnahmen

### *Acht-Tage-Frist führt zu Verstimmungen mit dem Ausland*

Von Kurt Weigelt\*

Die Acht-Tage-Regel des Entsendegesetzes behindert den grenznahen Dienstleistungsverkehr und belastet damit das Verhältnis der Schweiz zu ihren Nachbarstaaten. Mit der Einführung zertifizierter Entsendebetriebe kann dieser Mangel behoben werden.

Das Entsendegesetz unterstellt alle Arbeitskräfte, die ein Betrieb im Rahmen der Personenfreizügigkeit mit der EU zur Ausführung einer Dienstleistung in die Schweiz entsendet, den hier geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen. Mit dieser Bestimmung schützt der Gesetzgeber die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Schweiz vor den Risiken eines möglichen Sozial- und Lohndumpings. Damit die kantonalen Vollzugsbehörden über ausreichend Zeit zur Anordnung ihrer Kontrollen verfügen, müssen die ausländischen Arbeitgeber den Schweizer Behörden acht Tage vor Arbeitseinsatz schrift-

lich Angaben über Tätigkeit, Arbeitsbedingungen und Arbeitsort der betroffenen Arbeitnehmer machen. Dieses Verfahren erweist sich im grenznahen Dienstleistungsverkehr als in hohem Masse untauglich. Kurzfristig auszuführende Arbeiten, wie sie für die wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Grenz-

---

\* Dr. Kurt Weigelt ist Direktor der Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell.

---

regionen kennzeichnend sind, werden stark erschwert. Die Acht-Tage-Frist als rein administrative Vorschrift führt zu beträchtlichen Verstimmungen mit unseren ausländischen Nachbarn und behindert die wirtschaftliche Entwicklung entlang der Landesgrenze.

#### **Respektierte Arbeitsbedingungen**

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die vor Einführung der Personenfreizügigkeit geäusserten Befürchtungen unbegründet waren. Die entsandten, meldepflichtigen Kurzaufenthalter leisten lediglich rund 0,4% des jährlichen Arbeits-

volumens der Schweiz. Dabei hält sich eine grosse Mehrheit der kontrollierten Entsendebetriebe an die Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Dies erstaunt nicht, stammen die Unternehmen doch grösstenteils aus Staaten mit vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen. So kommen beispielsweise im Kanton St. Gallen nur 2,5% der entsandten Arbeitnehmer und der selbständigen Dienstleistungserbringer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten. Angesichts dieser Fakten ist es angebracht, den Vollzug der flankierenden Massnahmen der Wirklichkeit anzupassen und Verfahren zu finden, die den grenznahen Dienstleistungsverkehr nicht weiter behindern.

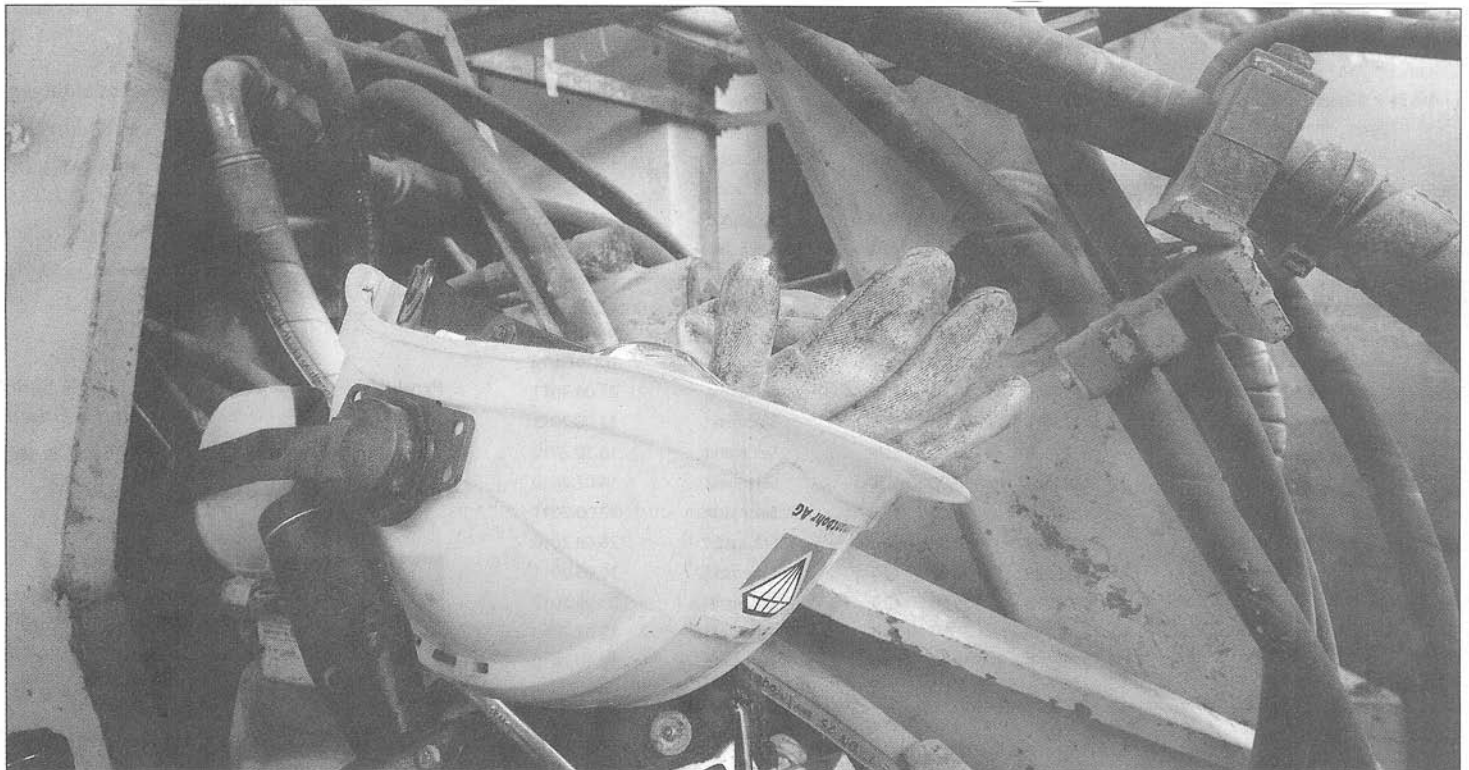
### Zertifizierung als Alternative

Ziel einer Reform muss es sein, die Acht-Tage-Frist im Einzelfall zu verkürzen, ohne die grundsätzliche Zielsetzung der flankierenden Massnahmen zu gefährden. Dies kann durch die Einführung von zertifizierten Entsendebetrieben mit einer auf ein Jahr befristeten Pauschalbewilligung für im Voraus gemeldete Mitarbeiten-

de erreicht werden.

Voraussetzungen der Zertifizierung sind der Nachweis, dass die Angestellten der ausländischen Unternehmung in unbefristeten Vertragsverhältnissen arbeiten, die den im Entsendegesetz geforderten minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechen, sowie die namentliche Voranmeldung aller für den Arbeitseinsatz in der Schweiz vorgesehenen Mitarbeitenden. Ein zertifizierter Entsendebetrieb kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist beginnen, frühestens jedoch am Tag der Meldung.

Von den mit einer Pauschalbewilligung verbundenen Erleichterungen in der administrativen Abwicklung profitieren nicht nur die Betriebe, sondern auch die kontrollierenden Vollzugsorgane in der Schweiz.



*Im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr spielt die Baubranche eine wichtige Rolle.*